



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

3 StR 109/03

vom

15. Mai 2003

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen erpresserischen Menschenraubes u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. Mai 2003,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Tolksdorf,

die Richter am Bundesgerichtshof
Winkler,
von Lienen,
Becker,
Hubert
als beisitzende Richter,

Bundesanwalt
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt
als Verteidiger des Angeklagten Nico K. ,

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 22. Juli 2002 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels und die den Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

Das Landgericht hat die Angeklagten jeweils wegen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit schwerem Raub, schwerer räuberischer Erpressung und gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die zu Ungunsten der Angeklagten eingelegte, nach Antrag und Begründung auf den Strafausspruch beschränkte Revision der Staatsanwaltschaft, die vom Generalbundesanwalt nicht vertreten

wird, rügt die Verletzung materiellen Rechts und erstrebt höhere Freiheitsstrafen. Das Rechtsmittel ist aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts dargelegten Gründen offensichtlich unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

Tolksdorf

Winkler

von Lienen

Becker

Hubert